



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 21/1999

Dresden, den 21. Dezember 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

11. 9. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung	798
21. 10. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Aufhebung der Smog-Verordnung	798
15. 12. 1999	Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Geschäftsbereiche und die Änderung der Bezeichnung eines Staatsministeriums gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen – Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG – vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184)	799
22. 11. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Polizeibeamten des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Polizeibeamten – SächsLVOPol)	799
15. 11. 1999	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Löbau zur Großen Kreisstadt	807
27. 9. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Zusammenlegung der Staatlichen Liegenschaftsämter mit Staatshochbauämtern und zur Übertragung von Zuständigkeiten in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung	807
23. 11. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes	808
8. 12. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen	809
28. 10. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ProdSGZuVO)	809
19. 11. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung der Planungsgebiete Fischergasse I, Klostergasse I sowie Obermeisa III zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsdurchfahrt Meißen im Zuge der B 101	810
12. 10. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Gompitz/Altfranken Teil III zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der B 173 in der Landeshauptstadt Dresden	810
5. 11. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	812
7. 12. 1999	Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	815
	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	815

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Vertretungsverordnung
Vom 11. September 1999**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsgesetz – SächsVertrG) vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) In den Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz, Dresden oder Leipzig vertreten, wenn der Gegenstand, dessen Zuordnung auf den Freistaat Sachsen begehrt wird, im jeweiligen Regierungsbezirk belegen ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Dresden vertreten.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566)“ durch die Angabe „Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1587)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642, 1646), wird das Staatsministerium der Justiz in Bezug auf Gegenstände, die den in Satz 1 bezeichneten entsprechen, durch die dort genannten Behörden vertreten.“

3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung“.**

4. § 13 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 14 wird § 13.

**Artikel 2
Übergangsregelung**

Soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b und c Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 4 Abs. 4 VertrVO in der bisher geltenden Fassung anhängig sind, wird das Verfahren vom Landesamt für Umwelt und Geologie übernommen.

**Artikel 3
Neufassung der Vertretungsverordnung**

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Vertretungsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. September 1999

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Aufhebung der Smog-Verordnung
Vom 21. Oktober 1999**

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von § 40 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178),

2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 9 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) und, soweit die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bestimmt wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

- b) § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesez (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) und, soweit Zuständigkeiten des Oberbergamts und der Bergämter berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- c) § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

§ 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung – SmogVO) vom 28. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 449) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Oktober 1999

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Geschäftsbereiche und die Änderung der Bezeichnung eines Staatsministeriums gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen – Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG – vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184) Vom 15. Dezember 1999

- Die Sächsische Staatsregierung hat am 2. November 1999 die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien beschlossen. Der Beschluss wurde am 2. Dezember 1999 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABL. S. 1008) veröffentlicht und trat am 3. Dezember 1999 in Kraft.
- Die Ressortbezeichnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie hat sich geändert und lautet nunmehr:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

Dresden, den 30. November 1999

**Für die Sächsische Staatsregierung:
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Polizeibeamten des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Polizeibeamten – SächsLVOPol) Vom 22. November 1999

Aufgrund von § 144 Abs. 1 und § 145 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Polizeibeamte
- § 2 Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes
- § 3 Aufstiegsgrundsatz
- § 4 Einstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausbildung
- § 7 Laufbahnbefähigung

- § 8 Laufbahnprüfungen
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen von Laufbahn- und Laufbahnzwischenprüfungen
- § 10 Probezeit
- § 11 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 12 Anstellung
- § 13 Beförderung

Abschnitt 2

Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes

Unterabschnitt 1

Mittlerer Polizeivollzugsdienst

- § 14 Einstellung
- § 15 Vorbereitungsdienst
- § 16 Probezeit

Unterabschnitt 2 Gehobener Polizeivollzugsdienst

- § 17 Aufstieg
- § 18 Prüfungserleichterter Aufstieg
- § 19 Einstellung und Vorbereitungsdienst
- § 20 Probezeit
- § 21 Beförderung

Unterabschnitt 3 Höherer Polizeivollzugsdienst

- § 22 Aufstieg
- § 23 Prüfungserleichterter Aufstieg
- § 24 Einstellung und Vorbereitungsdienst
- § 25 Einstellung von Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung
- § 26 Probezeit
- § 27 Beförderung

Abschnitt 3 Andere Bewerber

- § 28 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung
- § 29 Probezeit
- § 30 Aufstieg, prüfungserleichterter Aufstieg und Beförderung

Abschnitt 4 Ergänzende Vorschriften

- § 31 Dienstzweigwechsel zwischen Schutz- und Kriminalpolizei
- § 32 Laufbahnwechsel
- § 33 Übernahme von früheren Polizeibeamten und von Polizeibeamten anderer Dienststellen
- § 34 Fortbildung

Abschnitt 5 Bewährungsbeamte

- § 35 Erwerb der Befähigung
- § 36 Aufstieg von Bewährungsbeamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes
- § 37 Aufstieg von Bewährungsbeamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
- § 38 Abschlussprüfungen vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung

Abschnitt 6 Ausnahmeregelungen

- § 39 Besondere Bestimmungen für die Einstellung
- § 40 Ausnahmen

Abschnitt 7 In-Kraft-Treten

- § 41 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Polizeibeamte

(1) Polizeibeamte im Sinne des SächsBG und dieser Verordnung sind:

1. Beamte, denen ein Amt einer Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes verliehen ist,
2. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte zur Anstellung (z. A.) in einer Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes.

Für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind (§ 153 SächsBG), gelten die Laufbahnvorschriften dieser Verordnung entsprechend.

(2) Die Ämter der Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes

(1) Die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes umfasst die Dienstzweige der uniformierten Polizei (Schutzpolizei) und der Kriminalpolizei. Sie gliedert sich in die Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamte.

(3) Zur Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

§ 3

Aufstiegsgrundsatz

Den Polizeibeamten steht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß den Vorschriften dieser Verordnung grundsätzlich der Aufstieg in alle Ämter der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes offen.

§ 4

Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die nach dem SächsBG erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. polizeidiensttauglich ist und
3. das Auswahlverfahren gemäß § 5 bestanden hat.

(3) Die Bewerber werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahngruppe eingestellt.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Jeder Bewerber nimmt vor seiner Einstellung an einem Auswahlverfahren teil. Das Auswahlverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium des Innern geregelt.

(2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung und soll einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers vermitteln.

(3) Für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Ausbildung

Polizeibeamte erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung polizeifachlichen Unterricht. Das Nähere regelt das Sächsische Staatsministerium des Innern durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 7

Laufbahnbefähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahngruppe

1. durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen oder
2. als Aufstiegsbeamte auf der Grundlage der Vorschriften der §§ 17, 18, 22 und 23 oder
3. durch Anerkennung auf der Grundlage der Vorschrift des § 32 oder

4. durch erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gemäß § 38.
- (2) Bei anderen Bewerbern (§§ 28 ff.) wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

§ 8

Laufbahnprüfungen

- (1) Der Vorbereitungsdienst schließt in allen Laufbahngruppen mit der Laufbahnprüfung ab.
- (2) Die Laufbahnprüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | | |
|------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (1) | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Für einzelne Prüfungsleistungen dürfen Zwischennoten gegeben werden. Dies gilt nicht für die Gesamtnote.

- (4) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.
- (5) Die Aufstiegsausbildung für die nächsthöhere Laufbahngruppe schließt mit der Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung ab. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen von Laufbahn- und Laufbahnzwischenprüfungen

- (1) Eine Laufbahnzwischenprüfung, eine Laufbahnprüfung oder eine Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung kann einmal wiederholt werden, soweit nicht schwerwiegende Gründe in der Person des Beamten vorliegen, die den Sinn des Vorbereitungsdienstes gefährden. Der Vorbereitungsdienst beziehungsweise die Aufstiegsausbildung verlängert sich entsprechend.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet bei Polizeimeisteranwärtern (§ 14), Polizeikommissaranwärtern (§ 19) und Polizeireferendaren (§ 24) mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder – sofern vorgesehen – der Laufbahnzwischenprüfung schriftlich bekanntgegeben wird.
- (3) Das Beamtenverhältnis endet bei Polizeimeisteranwärtern (§ 14), Polizeikommissaranwärtern (§ 19) und bei Polizeireferendaren (§ 24) mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das Bestehen der Laufbahnprüfung schriftlich bekanntgegeben wird.

- (4) Polizeikommissaranwärtern (§ 19) und Polizeireferendaren (§ 24), die die Laufbahnprüfung nicht bestehen, kann die Befähigung für die nächstniedere Laufbahngruppe zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Das Nähere bestimmt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (5) Polizeibeamte, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe zugelassen worden sind und die die Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer Laufbahngruppe.

§ 10

Probezeit

- (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes bewähren sollen. Sie beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe.
- (2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und dies bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich festgelegt worden ist; in den Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs, der zur Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe verwendet wird.
- (3) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.
- (4) Bei der Berechnung der Probezeit sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleich zu behandeln, soweit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten geleistet wurde.
- (5) Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Die Dauer der Probezeit verlängert sich entsprechend.
- (6) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Behörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Die Beamten auf Probe führen bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahngruppe mit dem Zusatz „z. A.“.

§ 12

Anstellung

- (1) Die Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung des Bundes oder des Freistaates Sachsen aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Ministerpräsident festgesetzt hat.
- (2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei der Entscheidung sind Bewährung, Eignung, Befähigung, fachliche Leistungen, Dienstzeiten nach Abschluss der Probezeit und das Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zu berücksichtigen.
- (3) Die Anstellung der Beamten ist nur im Eingangsamte ihrer Laufbahngruppe zulässig.
- (4) Die Anstellung ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Ableistung der Probezeit zulässig, soweit sich die Einstellung des Beamten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe

1. wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegereltern vergrößert hat, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten oder im Fall fester Einstellungstermine zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach Beendigung der Betreuung oder Pflege erfolgt ist.

Dies gilt entsprechend, wenn dem Beamten aus einem der in Satz 1 genannten Gründen Urlaub ohne Anwärter- oder Dienstbezüge, insbesondere Urlaub nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) gewährt worden ist. Zu berücksichtigen ist für jede betreute Person ein Zeitraum von bis zu einem Jahr, insgesamt jedoch höchstens zwei Jahre. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe

übertragen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter, die in einer Besoldungsordnung A aufgeführt sind. Ämter, die mit einer Amtszulage verbunden sind, sind nicht zu durchlaufen. Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den durchlaufenen Ämtern in der bisherigen Laufbahn entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe auf der Grundlage der §§ 17, 18, 22 und 23 sind noch nicht durchlaufene Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht mehr zu durchlaufen.

(3) Wird ein Beamter ohne die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung des Landespersonalausschusses befördert, so ist die Beförderung unwirksam. Der Mangel gilt als geheilt, wenn der Landespersonalausschuss die Beförderung nachträglich schriftlich genehmigt.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass der Beamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen,
4. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit; die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bereits bewährt hat.

Abweichend von Satz 1 ist eine Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt eines Kindes oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehe-

gatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegereltern. § 12 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe einer Laufbahn derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn übertragen wird.

(5) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(6) Die Berechnung der Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, beginnt mit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall maßgebliche Probezeit hinaus geleistet wurden, sind anzurechnen, soweit sie nicht schon für die Anstellung Berücksichtigung fanden. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. eines Urlaubs nach § 10 Abs. 2 Satz 1 bis zu insgesamt zwei Jahren;
2. eines Urlaubs nach § 10 Abs. 2 Satz 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments erteilt wird, bis zu insgesamt vier Jahren;
3. eines Urlaubs nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis zu insgesamt zwei Jahren;
4. eines Urlaubs nach § 12 Abs. 4 Satz 2; § 12 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend;
5. einer Verzögerung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 und 3, soweit sie nicht schon für die Anstellung Berücksichtigung fand und
6. einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs, soweit sie nicht schon bei der Probezeit Berücksichtigung fand.

(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten gleichzubehandeln, wenn sie mindestens die Hälfte der für Beamte geltenden regelmäßigen Arbeitszeit betragen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes

Unterabschnitt 1 Mittlerer Polizeivollzugsdienst

§ 14 Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt,
2. das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand entscheidet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen.

(4) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeimeisteranwärtern ernannt.

§ 15 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Er endet mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst.

(2) Die Polizeimeisteranwärter legen nach zwölf Monaten eine Laufbahnzwischenprüfung ab.

§ 16 Probezeit

Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre.

Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

Unterabschnitt 2 Gehobener Polizeivollzugsdienst

§ 17 Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können zur Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
2. eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
3. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet,
5. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden und
6. ein Beförderungsamts erreicht haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann die Dienstzeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 für Beamte, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, um ein Jahr abkürzen.

(4) Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in ein fachpraktisches und ein fachtheoretisches Studium an der Fachhochschule für Polizei. Während des fachpraktischen und fachtheoretischen Studiums wird eine Laufbahnzwischenprüfung abgelegt. Die Ausbildung endet mit einer Laufbahnprüfung.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

§ 18 Prüfungserleichterter Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können in begründeten Ausnahmefällen zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
2. sich seit mindestens drei Jahren im Amt eines Polizei- oder Kriminalhauptmeisters bewährt und
3. das 44. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Aufstiegsausbildung dient der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Sie dauert mindestens sechs Monate, schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab und umfasst eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens vier Monaten und eine fachpraktische Ausbildung.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Beamte, die prüfungserleichtert in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, können bis zum Polizei- oder Kriminalhauptkommissar der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

§ 19 Einstellung und Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeikommissaranwärttern ernannt.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und sechs Monate. Er gliedert sich in ein Vorstudium von sechs Monaten sowie ein fachpraktisches und fachtheoretisches Studium an der Fachhochschule für Polizei Sachsen. Er endet mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(5) Die Polizeikommissaranwärter legen am Ende des Vorstudiums eine Laufbahnzwischenprüfung ab. Während des fachpraktischen und fachtheoretischen Studiums findet eine weitere Laufbahnzwischenprüfung statt.

§ 20 Probezeit

Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden.

§ 21 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren im gehobenen Polizeivollzugsdienst zurückgelegt haben.

Unterabschnitt 3 Höherer Polizeivollzugsdienst

§ 22 Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können zur Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt,
3. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und
5. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst als Aufstiegsprüfung ab.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

§ 23

Prüfungserleichterter Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können in begründeten Ausnahmefällen zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
2. sich seit mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt und
3. das 44. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Polizeivollzugsdienstes bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Aufstiegsausbildung dient der Einführung in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dauert ein Jahr, schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab und umfasst eine fachtheoretische Ausbildung an der Fachhochschule für Polizei Sachsen von mindestens acht Monaten.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann die Zulassung zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung widerrufen, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Beamte, die prüfungserleichtert in den höheren Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind, können bis zum Polizei- oder Kriminaloberrat der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden.

§ 24

Einstellung und Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des höheren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet,
3. ein Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, mit einer Prüfung abgeschlossen hat und
4. dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeireferendaren ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Er schließt mit einer Laufbahnprüfung ab.

§ 25

Einstellung von Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung

(1) Bewerber, die die in § 4 Abs. 2 genannten Einstellungsbedingungen erfüllen, die zweite Staatsprüfung in einem für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Polizei- oder Kriminalrat z. A.“ ernannt werden.

(2) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

§ 26

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann für Beamte, die eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

(2) Für Beamte mit zweiter Staatsprüfung gemäß § 25 Abs. 1 kann die Probezeit bis auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn die zweite Staatsprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden wurde und der Beamte im Dienst überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat. Das gleiche gilt für Zeiten, die der Beamte nach Erwerb der Befähigung in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. Dienstzeiten im Richterverhältnis auf Probe sind auch darüber hinaus auf die Probezeit voll anzurechnen.

§ 27

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst nach einer Dienstzeit von vier Jahren im höheren Polizeivollzugsdienst verliehen werden.

Abschnitt 3

Andere Bewerber

§ 28

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Andere Bewerber können nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

- (2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen und
 2. durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung befähigt sind, Aufgaben in einer Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen.

Die Befähigung für eine Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes ist vor der Einstellung durch den Landespersonalaussschuss festzustellen.

(3) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr und noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ein bestimmter Vorbildungsgang oder der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

§ 29

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in allen Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes drei Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat. Mehr als ein Jahr darf auf die Probezeit nicht angerechnet werden. Satz 2 gilt nicht für Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

(3) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, darf die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Behörde verlängert werden, und zwar in den Laufbahngruppen

1. des mittleren Polizeivollzugsdienstes höchstens um ein Jahr und
2. des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes höchstens um zwei Jahre.

§ 30**Aufstieg, prüfungserleichterter Aufstieg
und Beförderung**

Für den Aufstieg, den prüfungserleichterten Aufstieg und die Beförderung gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts entsprechend. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 4**Ergänzende Vorschriften****§ 31****Dienstzweigwechsel zwischen Schutz-
und Kriminalpolizei**

(1) Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes können nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sowohl im Dienstzweig der Schutzpolizei als auch der Kriminalpolizei eingesetzt werden.

(2) Sie können von der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei und von der Kriminalpolizei in die Schutzpolizei übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht. Auf die Verwaltungsvorschrift Dienstzweigwechsel wird verwiesen.

(3) Mit der Übernahme führen die Beamten die Amtsbezeichnung des jeweiligen Dienstzweiges, in den sie übernommen wurden.

§ 32**Laufbahnwechsel**

(1) Ein Wechsel in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für diese Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für eine andere Laufbahn kann als gleichwertige Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes anerkannt werden, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehört und die Befähigung aufgrund der Ausbildung sowie der bisherigen Tätigkeit anerkannt werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in der bisherigen Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, können bei Beamten, die die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes aufgrund einer Anerkennung nach Absatz 2 erworben haben, auf die Probezeit des Polizeivollzugsdienstes angerechnet werden.

(4) Ein Laufbahnwechsel eines nach § 168 SächsBG ernannten Beamten in eine gleichwertige Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes ist nach Ablauf der Probezeit zulässig. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 33**Übernahme von früheren Polizeibeamten und
von Polizeibeamten anderer Dienstherrn**

(1) Bei der Übernahme von früheren Polizeibeamten und von Polizeibeamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) Wer außerhalb des Freistaates Sachsen unter § 7 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechenden Anforderungen die Laufbahnbefähigung erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Freistaates Sachsen. In Zweifelsfällen stellt das Staatsministerium des Innern fest, ob die Voraussetzungen vorliegen; § 122 Abs. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), bleibt unberührt.

(3) Von der Ableistung der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der frühere Polizeibeamte oder der Polizeibeamte eines anderen Dienstherrn bereits angestellt war. Auf die Probezeit kann ganz oder teilweise eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; dies gilt auch für die Mindestprobezeit.

(4) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 34**Fortbildung**

(1) Das Staatsministerium des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Polizeibeamten sind verpflichtet, sich ständig beruflich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Erfordernissen ihres Amtes gewachsen sind.

Abschnitt 5**Bewährungsbeamte****§ 35****Erwerb der Befähigung**

Für Beamte, die nach Maßgabe des § 168 SächsBG zu Beamten auf Probe ernannt wurden (Bewährungsbeamte), wird die Laufbahnbefähigung (§ 7) durch die Feststellung der Bewährung nach erfolgreich abgeleiteter Probezeit ersetzt.

§ 36**Aufstieg von Bewährungsbeamten
des mittleren Polizeivollzugsdienstes**

(1) Abweichend von § 17 Abs. 1 können Bewährungsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die die Probezeit erfolgreich abgeleistet haben, zur Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
 2. mindestens das Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
 3. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt,
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und
 5. ein Beförderungssamt erreicht haben.
- (2) § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 37**Aufstieg von Bewährungsbeamten
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes**

(1) Abweichend von § 22 Abs. 1 können Bewährungsbeamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die die Probezeit erfolgreich abgeleistet haben, zur Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt,
 3. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und
 4. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben.
- (2) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38**Abschlussprüfungen
vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung**

Beamte, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bei der sächsischen Bereitschaftspolizei, dem Aufbaustab Fachhochschule

für Polizei Sachsen oder der Polizei-Führungsakademie Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben damit die Befähigung für die jeweilige Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes erworben.

Abschnitt 6 Ausnahmeregelungen

§ 39

Besondere Bestimmungen für die Einstellung

(1) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (BGBl. I. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), und in den Fällen des § 7 Abs. 2 SVG.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, dem Höchstalter für die Betreuung je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.

§ 40

Ausnahmen

Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag des Staatsministeriums des Innern

1. Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:
 - a) Mindest- oder Höchstalter für die Einstellung oder den Aufstieg (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 4, § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 4 und § 37 Abs. 1 Nr. 3);
 - b) Anstellung vor Ablauf der Probezeit (§ 12 Abs. 2);
 - c) Mindestdienstzeiten für Beförderungen (§§ 21, 27);
 - d) Beförderungen während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2);
 - e) Überspringen von Ämtern bei der Anstellung oder bei Beförderungen (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2);
 - f) Mindestdienstzeiten für den Aufstieg (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 2);
 - g) Mindestprüfungsergebnisse (§ 17 Abs. 1 Nr. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 3);
 - h) Erreichen von Beförderungssämtern für den Aufstieg (§ 17 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 5) und
 - i) Erreichen von Beförderungssämtern nach dem prüfungserleichterten Aufstieg (§ 18 Abs. 4 und § 23 Abs. 4);
2. in Ausnahmefällen die Probezeit, die sich nach den §§ 16, 20, 26 und § 29 Abs. 1 und 2 ergibt, abkürzen.

Abschnitt 7 In-Kraft-Treten

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. November 1999

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Anlage
(zu § 1)**

Die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes umfasst folgende Ämter der Besoldungsordnungen A und B des Bundes und des Freistaates Sachsen:

1. Mittlerer Polizeivollzugsdienst

Polizeimeister	Kriminalmeister
Polizeiobermeister	Kriminalobermeister
Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister

2. Gehobener Polizeivollzugsdienst

Polizeikommissar	Kriminalkommissar
Polizeioberkommissar	Kriminaloberkommissar
Polizeihauptkommissar (BesGr. A 11)	Kriminalhauptkommissar
Polizeihauptkommissar (BesGr. A 12)	Kriminalhauptkommissar
Erster Polizeihauptkommissar	Erster Kriminalhauptkommissar

3. Höherer Polizeivollzugsdienst

Polizeirat	Kriminalrat
Polizeioherrat	Kriminaloberrat
Polizeidirektor	Kriminaldirektor
Leitender Polizeidirektor	Leitender Kriminaldirektor

Prorektor der Fachhochschule für Polizei¹
Rektor der Fachhochschule für Polizei¹

Polizeipräsident
– als Leiter der Bereitschaftspolizei
– als Leiter eines Polizeipräsidiums¹

Präsident des Landeskriminalamtes¹

Inspekteur der Polizei

Landespolizeipräsident¹
– als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern

¹ Die Ämter gehören zur Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, soweit der Amtsinhaber die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzt.

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Erklärung der Stadt Löbau zur Großen Kreisstadt
Vom 15. November 1999

Die Staatsregierung hat durch Beschluss vom 2. November 1999 die Stadt Löbau, Landkreis Löbau-Zittau, aufgrund von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform (Sächs-KrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 198), mit Wirkung vom 1. Januar 2000 zur Großen Kreisstadt erklärt.

Dresden, den 15. November 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Zusammenlegung der Staatlichen Liegenschaftsämter mit Staatshochbauämtern und
zur Übertragung von Zuständigkeiten in der Staatlichen Vermögens- und
Hochbauverwaltung
Vom 27. September 1999

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) sowie
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184):

Abschnitt 1

Zusammenlegung der Staatlichen Liegenschaftsämter mit Staatshochbauämtern

§ 1

Zusammenlegung der Staatlichen Liegenschaftsämter mit Staatshochbauämtern

Zusammengelegt werden

1. das Staatshochbauamt Bautzen mit dem Staatlichen Liegenschaftsamt Bautzen zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Bautzen,
2. das Staatshochbauamt Chemnitz mit Teilen des Staatlichen Liegenschaftsamtes Chemnitz zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz,
3. das Staatshochbauamt Dresden I mit Teilen des Staatlichen Liegenschaftsamtes Dresden zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Dresden,
4. das Staatshochbauamt Leipzig I mit dem Staatlichen Liegenschaftsamt Leipzig zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Leipzig,
5. das Staatshochbauamt Radeberg mit Teilen des Staatlichen Liegenschaftsamtes Dresden zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Radeberg und
6. das Staatshochbauamt Zwickau mit Teilen des Staatlichen Liegenschaftsamtes Chemnitz zum Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Zwickau.

Durch die Zusammenlegung mit Staatshochbauämtern sind die Staatlichen Liegenschaftsämter aufgelöst.

Abschnitt 2

Übertragung von Zuständigkeiten in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Staatlichen Vermögens- und Hochbauämter (VHBÄ) sind zuständig für die Vermögensverwaltung, insbesondere den Grundstücksverkehr, die Grundstücksverwaltung, die Grundstücksbewirtschaftung, die Unterbringung der Behörden des Freistaates Sachsen, die Sicherung des Landesvermögens und die Hochbaumaßnahmen des Freistaates Sachsen (Große Baumaßnahmen, Kleine Baumaßnahmen und Bauunterhalt). Hier- von ausgenommen sind im Bereich der Vermögensverwaltung die Staatlichen Schlossbetriebe; diese sind dem Landesamt für Finanzen nachgeordnet. Die Staatlichen Vermögens- und Hochbauämter sind auch zuständig für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes und Dritter auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen nach den entsprechenden Verwaltungsab- kommen.

(2) Die Staatshochbauämter (SHBÄ) sind zuständig für die Hochbaumaßnahmen des Freistaates Sachsen bei Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sach- sen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fas- sung. Sie sind ferner zuständig für Große und Kleine Baumaß- nahmen bei Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der in Satz 1 genannten Gesetze.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Vermögens- und Hochbauämter

(1) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Bautzen ist zu- ständig für die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda, die Landkreise Bautzen, Löbau- Zittau, Niederschlesischer Oberlau- sitzkreis und Kamenz und vom Landkreis Sächsische Schweiz für die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hohnstein, Hoh- wald, Kirnitzschtal, Lohmen, Neustadt i. Sa., Sebnitz, Stolpen.

(2) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Dresden ist in der Landeshauptstadt Dresden entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 zuständig, soweit nicht das Staatshochbauamt Dresden zuständig ist.

(3) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Radeberg ist zuständig für die Landkreise Riesa-Großenhain, Meißen, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz ohne die in Absatz 1 genannten Gemeinden sowie entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 für die Landeshauptstadt Dresden, soweit nicht das Staatshochbauamt Dresden zuständig ist.

(4) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Leipzig ist für den Regierungsbezirk Leipzig zuständig, soweit nicht das Staatshochbauamt Leipzig zuständig ist.

(5) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz ist zuständig für die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Landkreise Mittweida, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Annaberg, Stollberg und Chemnitzer Land.

(6) Das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Zwickau ist zuständig für die Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau und die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit der Staathochbauämter

(1) Das Staatshochbauamt Dresden ist entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 zuständig für die Landeshauptstadt Dresden und die Landkreise Riesa-Großenhain, Meißen, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz ohne die in § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden.

(2) Das Staatshochbauamt Leipzig ist entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 zuständig für den Regierungsbezirk Leipzig.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der Sicherung des Landesvermögens werden für den Regierungsbezirk Chemnitz vom Staatlichen Ver-

mögens- und Hochbauamt Chemnitz, für den Regierungsbezirk Dresden vom Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Dresden und für den Regierungsbezirk Leipzig vom Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Leipzig zentral wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Abwicklung der Wohnungseigentumsförderung werden für den gesamten Freistaat Sachsen vom Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz zentral wahrgenommen.

(3) In Einzelfällen können durch das Staatsministerium der Finanzen für Hochbaumaßnahmen Sonderregelungen zur Zuständigkeit erlassen werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung oder aus besonderen fachlichen Gründen notwendig wird.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übertragung von Zuständigkeiten in der Vermögensverwaltung (Zuständigkeitsverordnung Vermögensverwaltung) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 199) sowie
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übertragung von Zuständigkeiten in der Staatshochbauverwaltung (Zuständigkeitsverordnung Staatshochbauverwaltung) vom 4. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 414) außer Kraft.

Dresden, den 27. September 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes Vom 23. November 1999

Es wird verordnet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgrund von

1. § 22 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653) und
2. § 10 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) vom 11. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 642):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung“ durch das Wort „Infrastrukturmaßnahmen“ ersetzt.

2. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Über Anträge nach Satz 3 entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium der Finanzen vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel abweichend von Absatz 1 auf Antrag die Auszahlung der Ausgleichsbeträge nach § 4 zu einem früheren Zeitpunkt oder die Verwendung der Ausgleichsbeträge zur ordentlichen Tilgung von Krediten, die für Infrastrukturmaßnahmen aufgenommen worden sind, zulassen, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie trotz eines schlüssigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht in der Lage ist, ihre Haushaltsfehlbeträge innerhalb von drei Jahren abzubauen (§ 22 Nr. 1 FAG).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 23. November 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen
Vom 8. Dezember 1999

Aufgrund von § 13 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) vom 9. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1156) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1
Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet eine Spielbank (§ 1 SpielbG) betrieben wird (Betriebsgemeinde), erhält vom Freistaat Sachsen einen Anteil am Spielbankabgabeaufkommen.

(2) Die Höhe des Anteils ist von dem für die einzelne Spielstätte jährlich erzielten Bruttospielertrages abhängig. Der Anteil beträgt

1. bei einem Bruttospielertrag
bis 2 Millionen Deutsche Mark 10 vom Hundert,
 2. bei einem Bruttospielertrag
von 2 Millionen bis
10 Millionen Deutsche Mark 12 vom Hundert,
 3. bei einem Bruttospielertrag
von mehr als 10 Millionen Deutsche Mark 15 vom Hundert
- des Spielbankabgabeaufkommens, das auf eine Spielbank entfällt.

(3) Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem Abrechnungsjahr folgt. Für das Kalenderjahr 1998 erfolgt die Auszahlung des Gemeindeanteils spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verkündung dieser Verordnung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes
(Produktsicherheitsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ProdSGZuVO)
Vom 28. Oktober 1999

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind für den Vollzug des Gesetzes zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig, soweit nicht eine andere Behörde oder Stelle sachlich zuständig ist.

(2) Insbesondere die Zuständigkeit der Behörden, die für den Vollzug der in § 2 ProdSG bezeichneten Gesetze zuständig sind, bleibt unberührt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Oktober 1999

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung
der Planungsgebiete Fischergasse I, Klostergasse I sowie Obermeisa III zur Sicherung
der Planung für den Bau der Ortsdurchfahrt Meißen im Zuge der B 101
Vom 19. November 1999

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das 4. FStrÄndG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3) in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet :

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung der Planungsgebiete Fischergasse I, Klostergasse I und Obermeisa III vom 12. November 1997

(SächsGVBl. S. 651), in Kraft getreten am 24. Dezember 1997, in Gestalt der Änderungsverordnung vom 15. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 454), wird um zwei Jahre bis zum 24. Dezember 2001 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. November 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes Gompitz/Altfranken Teil III
zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgebung Kesselsdorf
im Zuge der B 173 in der Landeshauptstadt Dresden
Vom 12. Oktober 1999

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das 4. FStrÄndG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I, S. 1452), in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3) geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgebung Kesselsdorf im Zuge der B 173 wird das Planungsgebiet Gompitz/Altfranken Teil III in der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 40 beginnt, über die Punkte 41 bis 66 verläuft und wieder bei Punkt 40 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes	Gemarkung
40	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 61/2 und 66/52, 60 m nördlich des Punktes 1 des bestehenden Planungsgebietes Gompitz/Altfranken – Teil 1, entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 61/2 zu	Pennrich
41	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 61/2, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 61/2 zu	Pennrich
42	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 61/2, entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 61 zu	Pennrich
43	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 61, entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 6/5 zu	Pennrich
44	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 6/5, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 60/2 zu	Pennrich
45	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 55, entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 55 zu	Pennrich
46	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 112, entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 112 zu	Pennrich

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes	Gemarkung
47	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 112, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 112 zu	Pennrich
48	Punkt auf der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 112, zirka 35 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 54, das Flurstück 112 geradlinig querend zu	Pennrich
49	Punkt auf der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 112, zirka 35 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 55, das Flurstück 55 geradlinig querend zu	Pennrich
50	Punkt auf der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 6/5, zirka 130 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 6/5, das Flurstück 6/5 geradlinig querend zu	Pennrich
51	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 6/5 und 61, zirka 125 m nördlich des Punktes 43, das Flurstück 61 geradlinig querend zu	Pennrich
52	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64 und 61, zirka 125 m nördlich des Punktes 42, das Flurstück 64 geradlinig querend zu	Pennrich
53	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64 und 65, zirka 7 m östlich des Punktes 52, das Flurstück 65 geradlinig querend zu	Pennrich
54	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 65 und 66/53, zirka 62 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 66/53, das Flurstück 66/53 geradlinig querend zu	Pennrich
55	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 66/53 und 66/54, zirka 170 m nordöstlich des Punktes 54, das Flurstück 66/54 geradlinig querend zu	Pennrich
56	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 69/2, entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 69/2 zu	Pennrich
57	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 70/7, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 70/7 zu	Pennrich
58	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/7 und 70/9, zirka 155 m südlich von Punkt 57, das Flurstück 70/7 geradlinig querend zu	Pennrich
59	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/7 und 70/6, zirka 23 m östlich von Punkt 58, entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/7 und 70/6 zu	Pennrich
60	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/7 und 70/6, zirka 75 m nordöstlich von Punkt 59, das Flurstück 70/6 geradlinig querend zu	Pennrich
61	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 70/17, entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/6 und 70/17 zu	Pennrich
62	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 70/18, entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/6 und 70/18 zu	Pennrich
63	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 70/19, entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/6 und 70/19 zu	Pennrich
64	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 70/19, entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 70/6 und 45/1 zu	Pennrich
65	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 45/2, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 45/2 (= Gemarkungsgrenze) zu	Pennrich
66	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 45/2, 70/2 und 70/3 (entspricht Punkt 3 des bestehenden Planungsgebietes Gompitz/Altfranken – Teil 1), entlang der Grenze des bestehenden Planungsgebietes Gompitz/Altfranken – Teil 1 - zu Punkt 40	Pennrich

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 12. Oktober 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Sächsische Schweiz“
Vom 5. November 1999

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Cunnersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ausgegliedert.

§ 2**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 0,42 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 26. Oktober 1999 auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Cunnersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nr. 7/1, 8b, 8e, 51/3, 71a, 72/2, 72/3, 90, 91, 150 jeweils teilweise.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Dresden vom 5. November 1999 im Maßstab 1 : 2 000 grün schraffiert eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Flurkarten.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. November 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

➔ *Karten siehe S. 813 bis 814.*

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsverwaltung

**Staatliches Vermessungsamt
Pirna
Schloßpark 22
01796 Pirna**

KATASTERKARTENAUSZUG

Landkreis Sächsische Schweiz
Gemeinde *Gohrisch*
Gemarkung *Cunnersdorf*
Flur/Blatt *2*
Ungef. Maßstab 1 : 2000. (*Vergrößerung von N. 1. : 2.730.*)

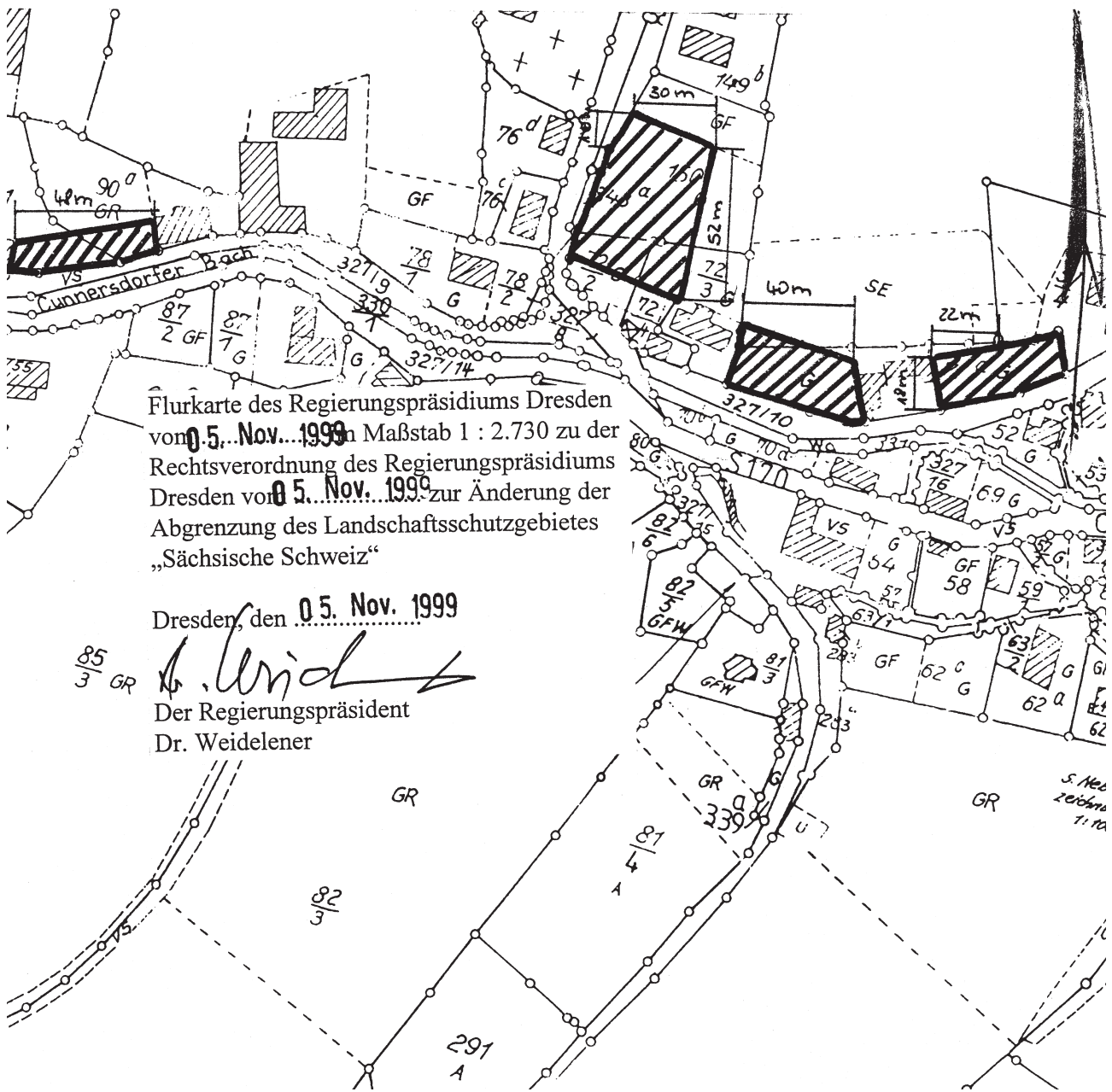
Tel.: (0 35 01) 78 77 - 0
Fax: (0 35 01) 78 77 - 104

Ausgefertigt:

Datum: *26. 10. 1999*

T. Stang
(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.



Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom **05. Nov. 1999** Maßstab 1 : 2.730 zu der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom **05. Nov. 1999** zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“

Dresden, den **05. Nov. 1999**
Dr. Weidener
Der Regierungspräsident
Dr. Weidener

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

FREISTAAT SACHSEN Vermessungsverwaltung

Staatliches Vermessungsamt
Pirna
Schloßpark 22
01796 Pirna

Tel.: (0 35 01) 78 77 - 0
Fax: (0 35 01) 78 77 - 104

KATASTERKARTENAUSZUG

Landkreis Sächsische Schweiz
Gemeinde Gohrisch
Gemarkung Cunnersdorf
Flur/Blatt 2
Ungef. Maßstab 1 : 2000 (Vergrößert von M. 1 : 2730)

Ausgefertigt:

Datum: 26. 10. 1999

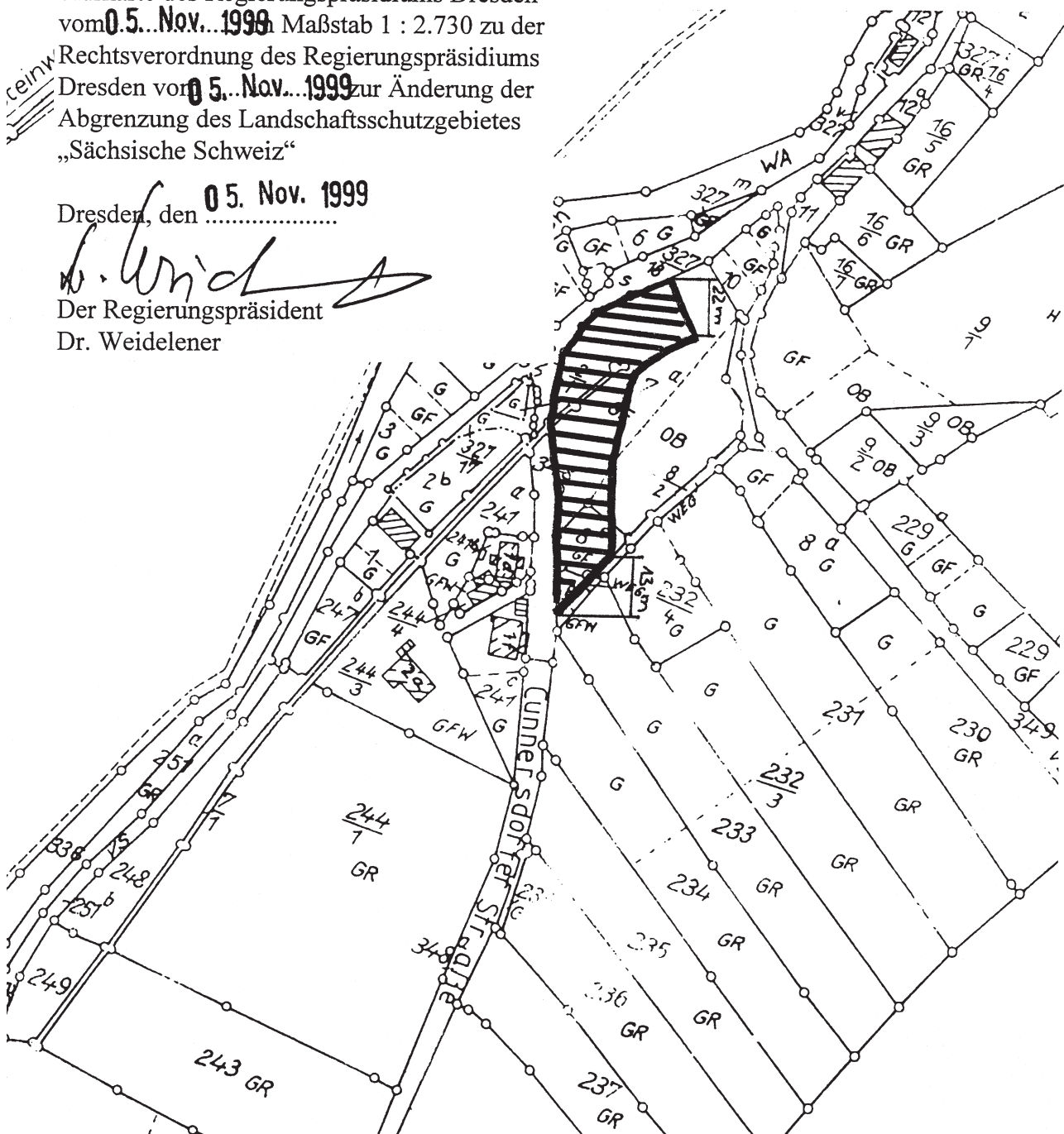
T. Stanz
(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbeh.

Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~05. Nov. 1998~~ **05. Nov. 1999** Maßstab 1 : 2.730 zu der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~05. Nov. 1999~~ **05. Nov. 1999** zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“

Dresden, den **05. Nov. 1999**

Dr. Weidener
Der Regierungspräsident
Dr. Weidener



Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung Vom 7. Dezember 1999

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsge-

bührenordnung – KÜGO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 672), wird die Angabe „0,99“ durch die Angabe „1,02“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 1999

Der Staatsminister des Innern

Klaus Hardraht

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

1. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinden Grüna und Mittelbach – Vf. 73-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Kubschütz – Vf. 101-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinden Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz – Vf. 135-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Röhrsdorf – Vf. 150-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinden Priestewitz und Strießen – Vf. 198-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Hartmannsgrün – Vf. 194-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

7. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 23. September 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Wüstenbrand – Vf. 22-VIII-99 –:

Der Antrag wird verworfen.

Dresden, den 12. Oktober 1999

Der Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,28 DM = 2,19 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>